

Die jährliche Beteiligung der Kammer beträgt 100 000 € und soll auf eine Dauer von maximal 10 Jahre bereitgestellt werden. Die mögliche Gesamtzuwendung der IHK beträgt demnach 1 Mio. €. Es ist nicht auszuschließen, dass die Höhe der Zuwendung zu einer Überschreitung der zulässigen Interessenwahrnehmung nach §1 Abs. 1 IHKG führt. Eine Entscheidung darüber könnte letztlich nur im Verwaltungsrechtsweg herbeigeführt werden.

Eine Beteiligung der IHK nach § 1 Abs. 2 IHKG scheidet aus. Dazu wäre es erforderlich, dass die Hochschule unmittelbar der gewerblichen Wirtschaft dient, dies ist aber allenfalls mittelbar der Fall.

Der IHK Heilbronn-Franken hatten wir eine gleichlautende Mitteilung übersandt und sie gebeten, die Mitglieder der Vollversammlung entsprechend zu unterrichten.